

Abfall-Info Nr. 6 (01/2021)

Elektrogeräteentsorgung

Ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte, d.h. alle Geräte, die mit Strom aus der Steckdose, aus Batterien oder Solarzellen betrieben werden, sowie Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen dürfen bereits seit dem 24. März 2006 nicht über den Restmüll entsorgt werden. So sieht es das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vor. Denn neben wertvollen Rohstoffen, die wiederverwertet werden können, enthalten Elektro- und Elektronikgeräte gefährliche Bestandteile, wie zum Beispiel Quecksilber, Blei und Cadmium, die für Mensch und Umwelt gefährlich sein können, wenn sie nicht fachgerecht entsorgt werden.

Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten und Geräte aus Betrieben, die nach Art und Menge mit denen aus Privathaushalten vergleichbar sind, können daher bei kommunalen Sammelstellen kostenfrei zur fachgerechten Entsorgung abgegeben werden. Im Landkreis Altötting sind diese die **Wertstoffhöfe Plus E** in:

- Altötting, Hans-Sachs-Straße 10
- Burghausen, Gewerbepark Lindach A6
- Burgkirchen a. d. Alz, Mozartstraße 1c
- Garching a. d. Alz, Garchinger Straße 16a
- Neuötting, Innstraße 21
- Töging a. Inn, Weichselstraße 10

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe Plus E ab 2021:

In den **geraden** Kalenderwochen (KW 2, 4, 6, ... 52) sind die Wertstoffhöfe in Altötting, Burgkirchen a. d. Alz und Töging a. Inn geöffnet,
in den **ungeraden** Kalenderwochen (KW 1, 3, 5, ... 51) sind die Wertstoffhöfe in Burghausen, Garching a. d. Alz und Neuötting geöffnet,
jeweils von Dienstag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr, sowie am Samstag von 8.00 bis 13.00 Uhr. Montag geschlossen!

Was ist bei der Entsorgung von Elektroaltgeräten zu beachten?

- Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht fest im Gerät verbaut sind, sind vor der Abgabe zu entnehmen und separat abzugeben.
- Elektroaltgeräte dürfen bei der Abgabe nicht geworfen werden (bruchsichere Erfassung).
- **Nachtspeicherheizgeräte aus privaten Haushalten** können an den Wertstoffhöfen Plus E in Altötting und Garching a. d. Alz zur Entsorgung angeliefert werden.
Voraussetzung für eine kostenfreie Annahme ist, dass alle (Lüftungs-) Öffnungen mit reißfestem Klebeband abgedichtet sind und die Geräte komplett nochmals in reißfester Folie verpackt sind!

Nachtspeicherheizgeräte können schwach gebundenes Asbest, chromathaltige Speichersteine und PCB-haltige elektrische Bauteile enthalten. Eine sachkundige Firma nach den Schutzvor-

schriften der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 sollte sowohl den Abbau wie auch den Abtransport übernehmen (siehe auch Abfall-Info Nr. 5: Asbest-Merkblatt).

Eine Annahme von unverpackten Geräten ist nur dann möglich, wenn eine schriftliche Bestätigung vom Hersteller oder Energieversorgungsunternehmen über die Asbestfreiheit des zu entsorgenden Gerätes vorgelegt wird.

- **Photovoltaikmodule** bitte derzeit vor Anlieferung telefonisch bei der Abfallberatung anmelden.
- Hinweis zum Datenschutz: Computer, Handy, Speichermedien etc. enthalten oftmals persönliche Daten. Stellen Sie durch geeignetes Löschen von personenbezogenen Daten auf den Altgeräten sicher, dass Dritte keinen Zugriff auf diese bekommen (Eigenverantwortung des Endnutzers).

Die zurückgegebenen Elektroaltgeräte werden in sechs Sammelgruppen sortiert. Dadurch kann bei der Wiederverwertung besser auf die Anforderungen der verschiedenen Geräte eingegangen werden:

- Gruppe 1: Wärmeüberträger (z.B. Kühlgeräte)
- Gruppe 2: Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten
- Gruppe 3: Lampen (Leuchtstoffröhren, LED, Energiesparlampen)
- Gruppe 4: Großgeräte, bei denen eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt
- Gruppe 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt
- Gruppe 6: Photovoltaikmodule

Bislang werden allerdings immer noch zu viele ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte unkontrolliert weggeworfen, exportiert und ausgeschlachtet. Besonders kritisch ist dabei die „Verwertung“ von illegal exportierten Geräten in Drittländern zu sehen. Die Altgeräte werden dort meist von ungelernten Kräften, oft von Kindern, gesundheitsgefährdend geöffnet, ausgeschlachtet und ausgebrannt, um an wertvolle Metalle zu gelangen. Die Reste werden danach weitgehend ungeordnet entsorgt.

Mit der Novelle des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, die der Gesetzgeber im Oktober 2015 verabschiedet hat, sollen zum einen mit deutlich strengeren Vorgaben illegale Exporte von Elektro- und Elektronikgeräten eingedämmt werden. Zum anderen werden die Sammelziele für Elektroaltgeräte zur Verbesserung der Wiederverwertung stufenweise angehoben (Sammelziel 2016: 45 Prozent, 2019: 65 Prozent – jeweils gemessen am Gewicht der in den letzten drei Jahren durchschnittlich in Verkehr gebrachten Geräte). Neu im Gesetz sind daher zur Erweiterung der Elektroaltgeräterückgabe Rücknahmeverpflichtungen für den Handel.

Wie sehen die Rücknahmepflichten für den Handel aus?

- Sowohl jeder stationäre als auch jeder Online-Händler, der über eine Verkaufsfläche bzw. Versand-/Lagerfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mehr als 400 m² verfügt, muss Elektroaltgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können, unentgeltlich und in unmittelbarer Nähe zurücknehmen und zwar
- gilt dies für Elektroaltgeräte, bei denen keine äußere Abmessung mehr als 25 cm beträgt, völlig unabhängig vom Neukauf eines Elektrogerätes (max. fünf Altgeräte pro Geräteart).
- Für größere Altgeräte ist die unentgeltliche Rücknahme nur beim Neukauf eines Elektrogerätes der gleichen Geräteart verpflichtend.
- Online-Händler erfüllen die Rücknahmeverpflichtungen beispielsweise durch Mitgliedschaften an Rücknahmesystemen mit Online-Portalen oder durch Kooperationen mit Paketdienstleistern, stationärem Handel und Sozialeinrichtungen.

Für Rückfragen steht die Abfallberatung im Landratsamt Altötting unter 08671 502-711 oder -712 gerne zur Verfügung.